

## ANSUCHEN UM ZUSATZRENTENLEISTUNG VOLLSTÄNDIG ODER TEILWEISE IN FORM VON RENTE

(Mitglied Privatsektor)

Dieses Formular ist **in Original** an folgende Anschrift zu senden bzw. einzureichen bei:  
**Rentenfonds Laborfonds z. Hd. Verwaltungsservice Pensplan Centrum AG**  
Mustergasse 11/13 – 39100 Bozen **oder** in der Via Gazzoletti 2 – 38122 Trient.

Der/Die Unterfertigte	<input type="text"/>
geboren am	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> in <input type="text"/>
	Prov. <input type="text"/> Staat <input type="text"/>
wohnhaft in	<input type="text"/> Str. <input type="text"/> Nr. <input type="text"/>
PLZ	<input type="text"/>
Prov.	<input type="text"/>
Steuernummer	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Tel.	<input type="text"/>
Handy	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>
Domizil (wenn mit dem Wohnsitz nicht übereinstimmend)	<input type="text"/>
Str.	<input type="text"/>
Nr.	<input type="text"/>
PLZ	<input type="text"/>
Prov.	<input type="text"/>

### ERKLÄRT,

dass er/sie am \_\_\_\_ / \_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ die Voraussetzungen für den Rentenanspruch in seiner/ihrer gesetzlichen Rentenkasse erfüllt hat und am heutigen Tag seit mindestens 5 Jahren Mitglied bei einer Zusatzrentenform ist.

### BEANTRAGT DIE ZUSATZRENTENLEISTUNG IN FORM VON RENTE in folgendem Ausmaß

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> 100% in Rente                   | <input type="checkbox"/> 50% in Kapital und 50% in Rente  |
| <input type="checkbox"/> 1/3 in Kapital und 2/3 in Rente | <input type="checkbox"/> <input type="text"/> % in Kapital <sup>1</sup> und <input type="text"/> % in Rente |

### UND WÄHLT FOLGENDE AUSZAHLUNGSART

#### 1. RENTENART

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> <b>SOFORTIGE AUFWERTBARE NICHT ÜBERTRAGBARE LEIBRENTE<sup>2</sup></b>                                    | <input type="checkbox"/> <b>SOFORTIGE AUFWERTBARE ÜBERTRAGBARE LEIBRENTE<sup>4</sup></b>  |
| <input type="checkbox"/> <b>SOFORTIGE AUFWERTBARE SICHERE RENTE FÜR DIE ERSTEN 5 JAHRE UND NACHFOLGEND LEIBRENTE<sup>3</sup></b>  | <input type="checkbox"/> <b>RENTE MIT RÜCKZAHLUNG DES RESTKAPITALS (GEGENVERSICHERT)<sup>5</sup> – Achtung: der technische Zinssatz von 0% ist nicht vorgesehen</b> |
| <input type="checkbox"/> <b>SOFORTIGE AUFWERTBARE SICHERE RENTE FÜR DIE ERSTEN 10 JAHRE UND NACHFOLGEND LEIBRENTE<sup>3</sup></b> | <input type="checkbox"/> <b>LONG TERM CARE (LTC) – LEIBRENTE<sup>6</sup></b>  |

- 2. TECHNISCHER ZINSSATZ**       0%     1%     2%     2,5%

#### 3. HÄUFIGKEIT DER RENTE (Ratenzahlung)

- monatlich     zweimonatlich     dreimonatlich     viermonatlich     halbjährlich     jährlich

#### 4. GUTSCHRIFT AUF FOLGENDEM KONTO

IBAN-Code

BIC/SWIFT-Code (nur falls es sich um ein Auslandsbankkonto handelt)

bei der Bank       Filiale

<sup>1</sup> Das Mitglied kann maximal 50% des Endkapitals in Kapitalform beantragen.

<sup>2</sup> Die Rente wird dem Mitglied lebenslang ausbezahlt.

<sup>3</sup> Die Rente wird für die ersten 5 oder 10 Jahre dem Mitglied oder bei dessen Ableben dem von ihm ernannten Begünstigten ausbezahlt. Ist das Mitglied verstorben, endet nach 5 oder 10 Jahren die Auszahlung der Rente. Ist das Mitglied noch am Leben, erhält es nach Ablauf der 5 oder 10 Jahre eine lebenslange Leibrente ausbezahlt.

<sup>4</sup> Die Rente wird dem Mitglied lebenslang ausbezahlt. Nach dessen Ableben wird die gesamte Rente oder ein Teil davon an den von ihm bestimmten Begünstigten (die anspruchsberechtigte Person) ausbezahlt, falls dieser/diese noch lebt.

<sup>5</sup> Die Rente wird dem Mitglied lebenslang ausbezahlt. Nach dessen Ableben wird das Restkapital, auch in periodischer Form, an die begünstigten Personen ausbezahlt. Der technische Zinssatz von 0% ist nicht vorgesehen.

<sup>6</sup> Die Rente wird dem Mitglied lebenslang ausbezahlt. Der Rentenbetrag verdoppelt sich für die gesamte Dauer der Pflegebedürftigkeit, falls das Mitglied zum Pflegefall wird.

**5. WAHL DER ANSPRUCHSBERECHTIGTEN PERSON (diese kann nachfolgend nicht mehr geändert werden)**

**FÜR DIE SOFORTIGE AUFWERTBARE ÜBERTRAGBARE LEIBRENTE**

Prozentsatz der Übertragbarkeit  %

Nachname/Name

geboren am    in  Prov.  Staat

wohnhaft in  Str.  Nr.

PLZ  Prov.  Steuernummer   M  W

**5. BESTIMMUNG DES BEGÜNSTIGTEN**

**FÜR DIE SOFORTIGE AUFWERTBARE SICHERE RENTE FÜR DIE ERSTEN 5/10 JAHRE UND NACHFOLGEND LEIBRENTE FÜR DIE AUFWERTBARE RENTE MIT RÜCKERSTATTUNG DES RESTKAPITALS AN DEN BEGÜNSTIGTEN**

Nachname/Name

geboren am    in  Prov.  Staat

wohnhaft in  Str.  Nr.

PLZ  Prov.  Steuernummer   M  W

**ER/SIE ERKLÄRT WEITERS**

- + die volle Verantwortung für die Wahrhaftigkeit und Wiedergabetreue der in diesem Ansuchen enthaltenen Daten und Erklärungen zu übernehmen und sich bewusst zu sein, dass er/sie im Falle der Feststellung unwahrer und verschwiegener Erklärungen der Handlungen straf- und verwaltungsrechtlichen Sanktionen gemäß den geltenden Bestimmungen gemäß D.P.R. vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 unterliegen kann;
- + im Besitz der Voraussetzungen für das vorliegende Ansuchen zu sein;
- + dem Fonds alle nicht steuerlich abgezogenen Beiträge während der Mitgliedschaft mitgeteilt zu haben;
- + alle Informationen und Hinweise des vorliegenden Formulars und des Dokumentes zu den Renten sowie des Dokumentes zur Steuerregelung gelesen und verstanden zu haben;
- + sich bewusst zu sein, dass **im Falle von Unregelmäßigkeiten bei der Beitragszahlung auf der persönlichen Rentenposition** das vorliegende Ansuchen als Autorisierung zur Auszahlung der bestehenden Position bei Laborfonds gilt und damit die Möglichkeit verloren geht, Rekurs beim Garantiefonds des NISF/INPS zu stellen;
- + die Möglichkeit abgewogen zu haben, die persönliche Rentenposition auch ohne Beitragszahlungen beim Fonds beizubehalten. Die Höhe der persönlichen Rentenposition ändert sich in diesem Fall aufgrund der vom Fonds erzielten Erträge. Aufrecht bleibt dabei das Anrecht, den Zeitpunkt für den Zugriff auf die Rentenleistungen selbst festzulegen;
- + sich zu verpflichten, mindestens einmal jährlich und jederzeit auf Anfrage des Fonds eine **Lebensbescheinigung** vorzulegen;
- + sich zu verpflichten, den Fonds über jegliche **Änderung des Begünstigten** zu informieren (nur bei der Wahl der sofortigen sicheren Rente oder der aufwertbaren Leibrente mit Rückerstattung des Restkapitals);
- + sich zu verpflichten, den Fonds über jegliche **Änderung der Bankkoordinaten oder des Wohnsitzes oder Domizils** zu informieren, um den korrekten Versand der Steuerbestätigungen und der Mitteilungen zur Aufwertung der getrennten Verwaltung zu ermöglichen;
- + die vom Abkommen zur Versicherung der Zusatzrentenleistungen in Form einer Leibrente vorgesehenen Auszahlungs- und Aufwertungsbedingungen zu kennen;

**UND FÜGT FOLGENDES BEI**

- + eine Kopie des gültigen Personalausweises und der Steuernummer;
- + eine Kopie des gültigen Personalausweises und der Steuernummer der angegebenen anspruchsberechtigten Person/des angegebenen Begünstigten und das von dieser Person unterschriebene Informationsblatt zur Verarbeitung der persönlichen Daten;
- + eine Kopie des Annahmebeschlusses und/oder des Auszahlungsbeschlusses der Rente und/oder ein gleichwertiges vom NISF/INPS oder einer anderen Rentenkasse ausgestelltes Dokument, das die Voraussetzungen für den Bezug der gesetzlichen Rente bescheinigt;
- + Bestätigung der Zusatzrentenform mit dem Einschreibedatum und dass die Position noch besteht (notwendig, falls man die Voraussetzung der 5 Jahre Mitgliedschaft nicht bei Laborfonds erfüllt);
- + Freigabe der Finanzierungsgesellschaft/en, falls Finanzierungsverträge vorliegen (notwendig, falls die Position aufgrund einer Abtretung eines Fünftels des Gehalts vinkuliert ist).

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift<sup>7</sup> \_\_\_\_\_

<sup>7</sup> Bei Ansuchen, welche die persönliche Rentenposition von geschäftsunfähigen Personen betreffen, müssen die Unterlagen vom Vormund unterschrieben werden sowie ein gültiger Personalausweis desselben und das Dekret des Vormundschaftsrichters beigefügt werden.

**INFORMATIONSBLETT GEMÄSS ART. 13 DES GVD NR. 196/2003  
(vom Begünstigten/von der anspruchsberechtigten Person unterzeichnet zurückzubringen)**

In Anwendung der Bestimmungen zum „Datenschutz“ und im Zusammenhang mit den Sie betreffenden Daten, die verarbeitet werden, informiert Sie der Rentenfonds Laborfonds in Ihrer Eigenschaft als „betroffene Person“ darüber, dass die von Ihnen für die Bearbeitung des vorliegenden Antrags für die Rentenleistung in Form von Rente verlangten Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, die vom Fonds für die Auszahlung der angereiften Anteile bei Fonds erfasst und dann verarbeitet werden, und zwar sowohl auf Papierträger als mit Hilfe von elektronischen Mitteln.

Die Bekanntgabe dieser Daten ist erforderlich für die korrekte Auszahlung der zustehenden Beträge, und die Verweigerung der Zustimmung zur Verarbeitung der mitgeteilten Daten machen deshalb faktisch eine Bearbeitung des Vorgangs unmöglich.

Die erfassten Daten sind innerhalb des Fonds ausschließlich Personen zugänglich, die sie für ihre Aufgaben bei der Abwicklung der Auszahlung der angeforderten Leistung kennen müssen und werden der Versicherungsgesellschaft mitgeteilt, die mit der Auszahlung der Zusatzrente betraut ist. Die Daten können zudem Körperschaften, Behörden oder öffentlichen Institutionen, Banken oder Kreditinstituten, Freiberuflern, selbstständigen Mitarbeitern und Dritten im Allgemeinen mitgeteilt werden, die vom Fonds für administrative, buchhalterische, informatische oder Archivleistungen herangezogen werden, sowie jedem legitimen Empfänger von Mitteilungen, die von gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Bestimmungen vorgesehen sind. Die Daten können außerdem ins Ausland, auch außerhalb der Europäischen Union, übermittelt werden, wenn dies für die Abwicklung der obigen Vorgänge erforderlich ist. Die Daten werden in keinerlei Weise verbreitet. Der Fonds informiert Sie, dass Sie die Rechte gemäß Art. 7 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 196/2003 wahrnehmen können; dazu gehört beispielsweise, aber nicht ausschließlich, das Recht auf Zugang, Löschung, Aktualisierung, Berichtigung der Daten und auf Sperrung der Verarbeitung aus berechtigten Gründen. Gemäß den Bestimmungen des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 196/2003 ist der Rechtsinhaber der Rentenfonds Laborfonds; er ist an folgender Anschrift erreichbar: Rentenfonds Laborfonds, zu Hd. Verwaltungsservice Pensplan Centrum AG, Mustergasse 11/13 – 39100 Bozen, Tel. +39 0471 317670 Fax +39 0471 317671

Nach Kenntnisnahme des Informationsblatts gemäß Artikel 13 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 196/2003 gibt der der/die Unterfertigte im Sinne des Artikels 23 desselben Dekrets sein/ihr Einverständnis zu der für die Auszahlung der Zusatzrente zweckdienlichen Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die ihn/sie betreffen, der Mitteilung dieser Daten an die in dem oben genannten Informationsblatt angeführten Kategorien von Personen, die sie zu den in denselben Rechtsvorschriften festgelegten Zwecken und solchen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, verarbeiten können, der Mitteilung dieser Daten an Dritte für die Erbringung von administrativen, buchhalterischen, informatischen und Archivleistungen, die für die Auszahlung der Zusatzrente zweckdienlich sind, der Übermittlung dieser Daten ins Ausland, falls dies notwendig ist und auf die Weise, wie im Informationsblatt vorhin beschrieben. Die Zustimmung des/der Unterfertigten erfolgt unter der Bedingung, dass die Bestimmungen der gültigen Vorschriften und die im Informationsblatt des Fonds angegebenen Einschränkungen eingehalten werden; das Informationsblatt bildet Bestandteil dieser Zustimmung.

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

**Gesetzesverweise im Informationsblatt auf das GVD Nr. 196 vom 30/06/2003**

**Art. 7** 1. Die betroffene Person hat das Recht, Auskunft darüber zu erhalten, ob Daten vorhanden sind, die sie betreffen, auch wenn sie noch nicht gespeichert sind, und hat ferner das Recht, dass ihr diese Daten in verständlicher Form übermittelt werden. 2. Die betroffene Person hat das Recht auf Auskunft über: a) den Ursprung der personenbezogenen Daten; b) den Zweck und die Modalitäten der Verarbeitung; c) das angewandte System, falls die Daten mit Hilfe elektronischer Hilfsmittel verarbeitet werden; d) die Daten zur Identifizierung des Rechtsinhabers, der Verantwortlichen und des im Sinne des Artikels 5, Absatz 2, namhaft gemachten Vertreters; e) die Personen oder Kategorien von Personen, denen die personenbezogenen Daten mitgeteilt werden können, oder die als im Staatsgebiet namhaft gemachter Vertreter, als Verantwortliche oder Beauftragte davon Kenntnis erhalten können. 3. Der Betroffene hat das Recht: a) die Aktualisierung, Berichtigung oder – sofern interessiert – die Ergänzung der Daten zu verlangen; b) zu verlangen, dass widerrechtlich verarbeitete Daten gelöscht, anonymisiert oder gesperrt werden; dies gilt auch für Daten, deren Aufbewahrung für die Zwecke, für die sie erhoben oder später verarbeitet wurden, nicht erforderlich ist; c) eine Bestätigung darüber zu erhalten, dass die unter den Buchstaben a) und b) angegebenen Vorgänge, auch was ihren Inhalt betrifft, jenen mitgeteilt wurden, denen die Daten übermittelt oder bei denen sie verbreitet wurden, sofern sich dies nicht als unmöglich erweist oder der Aufwand an Mitteln im Verhältnis zum geschützten Recht unverhältnismäßig wäre. 4. Die betroffene Person hat das Recht, sich ganz oder teilweise: a) der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten aus berechtigten Gründen zu widersetzen, auch wenn diese Daten dem Zweck der Erhebung entsprechen; b) der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu widersetzen, wenn diese Verarbeitung zum Zwecke des Versands von Werbematerial oder des Direktverkaufs, zur Markt- oder Meinungsforschung oder zur Handelsinformation erfolgt.

**Art. 13** 1. Die betroffene Person oder die Person, bei der diese Daten erhoben werden, muss vorher schriftlich oder mündlich informiert werden: a) über den Zweck und die Modalitäten der Verarbeitung, für welche diese Daten bestimmt sind; b) darüber, ob es sich um eine obligatorische oder freiwillige Mitteilung der Daten handelt; c) über die möglichen Folgen der Verweigerung der Auskunft; d) über die Personen oder Personengruppen, denen diese Daten übermittelt werden können oder die als Verantwortliche oder Beauftragte davon Kenntnis erlangen können, sowie über den Umfang der Verbreitung der Daten; e) über die in Artikel 7 angeführten Rechte; f) über die Erkennungsdaten des Rechtsinhabers und, wenn namhaft gemacht, seines Vertreters in Italien gemäß Artikel 5, und des Verantwortlichen. Hat der Rechtsinhaber mehrere Verantwortliche namhaft gemacht, so ist wenigstens einer davon anzugeben und darauf hinzuweisen, auf welcher Netzwerkeite oder wo sonst die betroffene Person ohne erheblichen Aufwand die jeweils aktuelle Liste der Verantwortlichen einsehen kann. Wurde ein Verantwortlicher für die Beantwortung der Aufforderung bei Geltendmachung der Rechte gemäß Artikel 7 namhaft gemacht, so ist dieser anzugeben. 2. Die Information laut Absatz 1 muss auch die Angaben enthalten, die ausdrücklich in diesem Kodex vorgesehen sind; sie braucht hingegen all das nicht zu erhalten, was der Auskunft gebenden Person bereits bekannt ist oder dessen Kenntnis Inspektionen oder Kontrollen eines öffentlichen Rechtsträgers zum Zwecke der Verteidigung und Sicherheit des Staates oder zur Vorbeugung, Ermittlung oder Bekämpfung von Straftaten konkret behindern könnte. 3. Die Datenschutzbehörde kann mit einer eigenen Verfügung vereinfachte Verfahren für die Information, insbesondere durch telefonische Hilfs- und Informationsdienste für die Öffentlichkeit, festlegen. 4. Werden die personenbezogenen Daten nicht direkt bei der betroffenen Person erhoben, müssen ihr die Informationen laut Absatz 1, einschließlich jener über die Kategorien der verarbeiteten Daten, bei der Speicherung der Daten, oder – falls ihre Übermittlung vorgesehen ist – spätestens bei der ersten Übermittlung erteilt werden. 5. Absatz 4 gilt nicht, wenn die Daten aufgrund einer Verpflichtung verarbeitet werden, die von einer Rechtsvorschrift des Staates oder vom Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist; b) die Daten für Nachforschungen zu Verteidigungszwecken gemäß Gesetz vom 7. Dezember 2000, Nr. 397, verarbeitet werden, oder um ein Recht vor Gericht geltend zu machen oder zu verteidigen, sofern die Daten ausschließlich zu diesem Zweck und nur für die unbedingt notwendige Dauer verarbeitet werden; c) zur Information der betroffenen Person ein Aufwand erforderlich wäre, der von der Datenschutzbehörde, unter Vorschreibung eventueller geeigneter Maßnahmen, als unverhältnismäßig zum geschützten Recht erklärt wird, oder wenn die Datenschutzbehörde die Information als unmöglich beurteilt.

**Art. 23** 1. Privatpersonen oder öffentliche Körperschaften mit Gewinnabsicht dürfen personenbezogene Daten nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person verarbeiten. 2. Die Einwilligung kann für die gesamte Verarbeitung oder nur für einen oder mehrere Verarbeitungsvorgänge erteilt werden. 3. Die Einwilligung ist nur dann rechtsgültig, wenn sie freiwillig und spezifisch auf eine klar bestimmte Verarbeitung bezogen erteilt wird, wenn sie schriftlich bezeugt ist und wenn die betroffene Person nach Artikel 13 informiert wurde. 4. Die Einwilligung wird schriftlich erteilt, wenn es sich um die Verarbeitung sensibler Daten handelt.

### Anleitung zum Ausfüllen

- + Gemäß Artikel 11, Absatz 2, GVD Nr. 252/2005 erwirbt man das Anrecht auf die Zusatzrentenleistung bei Anreifen der Voraussetzungen für die vom Pflichtrentensystem des Mitglieds vorgesehenen Leistungen nach mindestens 5 Jahren Mitgliedschaft. Für die 5 Jahre Mitgliedschaft werden alle Mitgliedschaftszeiträume bei einer Zusatzrentenform berücksichtigt, bei denen die persönliche Rentenposition nicht vollständig abgelöst wurde. Beim Ansuchen um die Rentenleistung muss berücksichtigt werden, dass diese wie folgt ausbezahlt werden kann: a. **als Rente**; b. **zum Teil als Rente und zum Teil als Kapital („gemischte Form“)**: Der Teil in Kapital kann dabei maximal 50% der angereiften Position ausmachen; der restliche Teil wird daher in Rente umgewandelt; c. **als Kapital**: Das ist nur möglich, falls die Leibrente, die sich aus der Umwandlung von 70% der beim Fonds angereiften Position ergibt, weniger als 50% des Sozialgeldes ausmacht. Vollständig als Kapital auszahlen können sich die Rentenleistung auch die so genannten „alten Mitglieder“ (d.h. jene, die einem Rentenfonds vor dem 29.04.1993 beigetreten sind, der vor dem 15.11.1992 gegründet wurde).
- FALLS MAN NOCH NICHT DAS RECHT AUF DIE GESETZLICHE ALTERSRENTE ANGEREIFT HAT, KÖNNTEN DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE VORZEITIGE, BEFRISTETE ZUSATZRENTE RITA (RENDITA INTEGRATIVA TEMPORANEA ANTICIPATA) BESTEHEN: FÜR EINE PERSÖNLICHE BERATUNG KANN MAN SICH AN DIE BÜROS VON PENSPLAN CENTRUM (DIE ADRESSEN STEHEN AUF SEITE 1) ODER AN DIE PENSPLAN INFOPPOINTS WENDEN.**
- ACHTUNG: Bevor Sie sich entscheiden, lesen Sie bitte das „Dokument zu den Renten“ und das Abkommen zur Auszahlung der Renten auf der Internetseite [www.laborfonds.it](http://www.laborfonds.it). Zudem empfehlen wir, Simulationen mit dem Programm „Rentenform wählen“ durchzuführen. Sie finden das Programm auf unserer Homepage.**
- + **Technischer Zinssatz (TZ)**: Unter dem TZ versteht man eine vorzeitig ausbezahlte Rendite vonseiten der Versicherungsgesellschaft. Wählt das Mitglied einen höheren TZ als 0%, z.B. 2,5%, berechnet die Gesellschaft die künftigen Renditen, indem eine jährliche Rendite von 2,5 bis zum Erreichen der durchschnittlichen Lebenserwartung projiziert wird. Der gesamte Betrag wird dann dem Mitglied ab der ersten Rate vorzeitig ausbezahlt. Dementsprechend wird jedes Jahr bei der Aufwertung der Rente berücksichtigt, wieviel bereits vorzeitig ausbezahlt wurde: Mit einem TZ von 0% ist die Rente anfangs niedriger und wächst mehr im Laufe der Zeit, mit einem TZ von 2,5% ist die Rente anfangs höher, wächst aber weniger im Laufe der Zeit.
  - + **Ratenzahlung**: Die Renten werden nachträglich ausbezahlt (außer die Rate bei der Long Term Care-Leibrente bei einem Pflegefall), die erste Rate wird somit am Ende des gewählten Zeitraums ausbezahlt.
  - + Geben Sie für die Gutschrift Ihre Bankverbindung (IBAN-Code) an. Die IBAN besteht aus 27 Stellen, achten Sie bitte auf die korrekte Angabe. **WIRD DIE AUS 27 ALPHANUMERISCHEN STELLEN BESTEHENDE IBAN NICHT ANGEGEBEN, KANN KEINE AUSZAHLUNG ERFOLGEN.** Der Fonds übernimmt keinerlei Verantwortung bei falscher Angabe der IBAN.
  - + **Nicht abgezogene Beiträge**: Innerhalb dem 31/12 des Jahres, das auf die Einzahlung der Beiträge folgt, muss dem Zusatzrentenfonds der Betrag der Beiträge mitgeteilt werden, der nicht im Rahmen der Steuererklärung abgezogen wurde, da er den gesetzlich vorgesehenen abziehbaren Höchstbetrag übersteigt (die „Mitteilung nicht abzogener Beiträge“ ist auf der Internetseite [www.laborfonds.it](http://www.laborfonds.it) im Abschnitt „Formulare – Für die Beitragszahlung“ verfügbar). **Es ist wichtig, diese Mitteilung zu machen, damit die nicht abgezogenen Beiträge bei Auszahlungen von der Steuergrundlage für die Berechnung der fälligen Steuern ausgeschlossen werden.** Falls das Mitglied vor dem 31. Dezember das Anrecht auf Auszahlung erwirbt, müssen die nicht abgezogenen, im letzten Jahr oder heuer bisher in den Fonds eingezahlten Beiträge im Rahmen dieses Ansuchens angegeben werden, falls sie nicht schon vorher mitgeteilt wurden (so werden beispielsweise in einem im Juni 2018 eingereichten Ansuchen die nicht abgezogenen Beiträge für 2017 und gegebenenfalls die der ersten sechs Monate im Jahr 2018 angegeben, falls sie nicht schon vorher mitgeteilt wurden). Nicht mitgeteilt werden müssen die Beiträge, welche auf die Positionen aus steuerlich zulasten lebenden Personen eingezahlt wurden.
  - + Die Rentenleistungen in Kapital sind nach Abzug der Steuern und der Mindestrente des NISF/INPS im **Ausmaß von einem Fünftel** abtretbar, beschlagnehmbar und pfändbar. Der Fonds verfährt dabei nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

### Hinweise

- + **Der Fonds wird diesem Ansuchen umgehend und jedenfalls innerhalb von 6 Monaten ab dem Erhalt des Ansuchens mitsamt den vollständigen Unterlagen nachkommen.** Nicht korrekte Ansuchen werden abgelehnt; unvollständige Ansuchen werden abgelehnt, falls sie nicht innerhalb von 6 Monaten vervollständigt werden. Bei Vervollständigung laufen die genannten Fristen ab dem Tag, an dem das Ansuchen korrekt ausgefüllt und mit den vollständigen Unterlagen versehen vorliegt. **Wird die gesamte Rentenleistung in Form von Rente beantragt, gilt das Ansuchen in dem Moment als vollständig, wenn der Fonds die letzte vom Betrieb erklärte Beitragszahlung erhalten hat.**
- + **Der Betrag der veräußerten Anteile ergibt sich aus dem ersten Bewertungstag, nachdem der Fonds das Vorhandensein der Voraussetzungen festgestellt hat, die Anrecht auf das Ansuchen geben.** Beiträge werden mit dem Anteilswert am Ende des Monats in Anteile und Anteilsquoten umgewandelt, in dem sie auf der persönlichen Rentenposition der Mitglieder gutgeschrieben werden. Eine Ausnahme bilden dabei die Beiträge, die nach dem Ansuchen um Auszahlung eingehen; in diesem Fall werden die Beiträge vom Fonds nicht investiert und anschließend veräußert, sondern es wird wie nachfolgend beschrieben verfahren. **Je nach Entwicklung des Anteilswerts, der am Ende eines jeden Monats festgelegt wird, kann der auszuzahlende Betrag höher oder geringer ausfallen als der Betrag, der sich zum Zeitpunkt des Vorlegens des Ansuchens ergeben hätte.** Der Betrag, der sich aus der Veräußerung der Anteile ergibt, wird auf einem Kontokorrent deponiert, das auf den Fonds lautet. Auf diesem Konto **reifen für diesen Betrag im Zeitraum bis zur Auszahlung weder Zinsen an, noch werden Spesen oder andere Kosten verrechnet.** Eventuelle Beiträge im Rahmen des Bewertungstages für die Veräußerung der Anteile werden an die mit der Auszahlung der Zusatzrente betrauten Versicherungsgesellschaft zusammen mit dem Hauptbetrag als Einzelprämie für die Rente überwiesen und somit nicht investiert und anschließend veräußert. Genauso wird mit Beiträgen verfahren, die nach erfolgter Auszahlung der Position eingehen. In diesem Fall nimmt der Fonds eine erste Auszahlung über den auf der Position verfügbaren Betrag vor; für die übrigen Beträge wird eine zweite Auszahlung nach erfolgtem Inkasso vorgenommen. Wird nur ein Teil der Zusatzrentenleistung als Rente ausbezahlt, werden folgende Ausgleiche unter 500 Euro an das Mitglied ausbezahlt und nicht an die Versicherungsgesellschaft überwiesen.
- + Die Summe, die sich aus der Veräußerung der Anteile der Position ergibt, wird abzüglich der gesetzlichen Steuern an die Versicherungsgesellschaft überwiesen (weitere Informationen finden Sie im „Dokument zur Steuerregelung“ auf [www.laborfonds.it](http://www.laborfonds.it)). Falls ein Teil der Rentenleistung in Kapitalform ausbezahlt wird (also im Falle einer gemischten Leistung), wird der Fonds die entsprechenden Anteile abzüglich der Steuern ausbezahlen.
- + Die dem Ansuchen beigelegten Unterlagen bleiben beim Fonds.
- + Die „alten Mitglieder“, d.h. jene, die einem Rentenfonds vor dem 29.04.1993 beigetreten sind, müssen dem Fonds die Entscheidung über die Steuerregelung, die auf die eventuell ab dem 01.01.2007 einbezahlten Beiträge anzuwenden ist, unter Verwendung des eigens dafür vorgesehenen Formulars mitteilen.

**ACHTUNG: IM FALLE VON UNREGELMÄSSIGKEITEN BEI DER BEITRAGSZAHLUNG gilt das vorliegende Ansuchen als Autorisierung zur Auszahlung der bestehenden Position bei Laborfonds; damit geht die MÖGLICHKEIT VERLOREN, REKURS BEIM GARANTIEFONDS DES NISF/INPS ZU STELLEN.**